

## Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule, Diplommittelschule DMS 3 und Fachmaturitätsschule)

Änderung vom 17. Mai 2011

GS 37.0530

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003<sup>1</sup> über das Gymnasium (Maturitätsschule, Diplommittelschule DMS 3 und Fachmaturitätsschule) wird wie folgt geändert:

### Titel

Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule)

### § 1 Buchstabe a

Diese Verordnung gilt:

- a. für die Maturitätsschulen der Gymnasien Liestal, Muttenz, Münchenstein und Oberwil und ihre Fachmittelschulen;

### § 8 Einzugsgebiete

Die Einzugsgebiete der Gymnasien umfassen folgende Sekundarschulkreise:

- a. Gymnasium Liestal      Sekundarschulkreise Ergolz 1, ohne Schülerinnen und Schüler aus Giebenach, Ergolz 2 und Frenkentäler sowie Schülerinnen und Schüler aus angrenzenden Amtsbezirken des Kantons Solothurn.
- b. Gymnasium Muttenz      Sekundarschulkreis Rheintal sowie Schülerinnen und Schüler aus Giebenach sowie aus dem Fricktal.

<sup>1</sup> GS 34.985, SGS 643.11

- c. Gymnasium Münchenstein      Sekundarschulkreis Birseck, ohne Schülerinnen und Schüler aus Ettingen, Schülerinnen und Schüler aus angrenzenden Amtsbezirken des Kantons Solothurn sowie die Schülerinnen und Schüler für die Fachmittelschule und das Maturitätsprofil M aus dem Sekundarschulkreis Laufental und aus angrenzenden Amtsbezirken des Kantons Solothurn.
- d. Gymnasium Oberwil      Sekundarschulkreis Birsigtal sowie Schülerinnen und Schüler aus Ettingen und aus angrenzenden Amtsbezirken des Kantons Solothurn.
- e. Regionales Gymnasium Laufental-Thierstein      Sekundarschulkreis Laufental sowie Schülerinnen und Schüler aus angrenzenden Amtsbezirken des Kantons Solothurn.

### § 12

aufgehoben.

### § 12a Titel

Kurse der Fachmittelschule

### § 12a Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe c, Buchstabe d Ziffern 1 und 7 sowie Buchstabe f und Absatz 4

<sup>2</sup> aufgehoben.

<sup>3</sup> Bei den Berufsfeldfächern und den Berufsfeld-Ergänzungskursen sind folgende Zahlen einzuhalten:

- c. Gleiche Berufsfeldfächer verschiedener Berufsfelder können zusammengelegt werden. Die Berufsfeld-Ergänzungskurse Werken, Pädagogik / Psychologie werden nach Möglichkeit mit den Berufsfeld-Fächern zusammengelegt.
- d. Folgende Berufsfeld-Fächer und Berufsfeld-Ergänzungskurse werden im Halbklassen-Unterricht mit maximal 12 Schülerinnen und Schülern geführt:
  1. Werken (Berufsfeld Pädagogik, Soziales, Kunst),
  7. Laborarbeit (Berufsfeld-Ergänzungskurs)
- f. Der Berufsfeld-Ergänzungskurs Instrumentalunterricht wird in Abweichung von Buchstabe e im Einzelunterricht erteilt und zählt nicht mit zur mittleren Teilnehmerzahl.

<sup>4</sup> Für den Methodenzentrierten Unterricht stehen zusätzlich 0.5 Jahreslektionen als Pool für die Arbeit am Portfolio, selbst organisierten Lernen und Lernberatung zur Verfügung.

**§ 34 Absatz 1 Buchstabe q**

<sup>1</sup> Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:

- q. sie gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Sekundarschulen die Einhaltung der Anforderungen für den Übertritt in die Maturitätsschule und die Fachmittelschule;

**§ 42 Absatz 1 Buchstabe d**

<sup>1</sup> Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- d. Zusatzarbeit innerhalb der Unterrichtszeit,

**§ 43 Buchstaben a, a<sup>bis</sup>, d und e**

Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Zusatzarbeit innerhalb oder, nach Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler und bei Minderjährigen mit deren Erziehungsberechtigten, ausserhalb der Unterrichtszeit;
- a<sup>bis</sup>. schriftliche Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen oder Schüler;
- d. Versetzung in eine Parallelklasse oder in eine andere Schule,;
- e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf definitiven Schulausschluss.

**§ 43a Massnahmen des Schulrates**

Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung einen definitiven Schulausschluss anordnen.

**§ 43c Rechtliches Gehör**

<sup>1</sup> Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 42 Absatz 1 Buchstaben d - i, § 43 und § 43a vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

<sup>2</sup> Vor der Verfügung von Disziplinar-massnahmen durch die Schulleitung und den Schulrat gemäss § 43 Buchstaben b - e und § 43a sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch die Erziehungsberechtigten anzuhören. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern werden die Eltern oder Inhaberinnen oder Inhaber eines vormundschaftlichen Mandats, das die persönliche Fürsorge umfasst, informiert.

**§ 44a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Mai 2010**

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/2012 die 3. Klasse der FMS besuchen, gilt § 12a in der Fassung vom 11. Mai 2004<sup>1</sup>.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Liestal, 17. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Krähenbühl  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 35.145